

Liebe Kolleg_innen,

gegen Ende dieses Jahres werden viele **junge Volljährige, die vor 4 bis 5 Jahren im Alter von 16 Jahren** (viele davon unbegleitet) nach Deutschland geflüchtet sind, **21 Jahre** alt.

Viele leben bereits 4 bis 5 Jahre hier in Deutschland. Für jene von ihnen, die nun geduldet (oder im Asylverfahren*) sind, könnte die gesetzliche Regelung zum § 25a Aufenthaltsgesetz (Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende) eine aufenthaltsrechtliche und -sichernde Perspektive bieten. Ein Antrag auf ein „**Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende**“ kann bei der örtlichen Ausländerbehörde gestellt werden, wenn der junge Mensch seit **vier Jahren in Deutschland lebt und zwischen 14 und 20 Jahre alt** ist.

ACHTUNG: Nur bis zum Tag vor dem 21. Geburtstag kann der **Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Heranwachsende** ([§25a Aufenthaltsgesetz](#)) bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Wichtig ist also, dass die Antragsstellung **VOR dem 21. Geburtstag** erfolgen muss; die Entscheidung darüber kann später erfolgen! Es können auch noch Unterlagen nachgereicht werden sowie im Verlauf die Voraussetzung in Gänze erfüllt werden.

Eine Antragstellung empfiehlt sich für jene, die bspw. keinen Schutz im Asyl-/Klageverfahren erhielten, für die kein Asylantrag gestellt wurde oder bei jenen, die noch in Ungewissheit sind: Aufgrund mehrjährig andauernder Asyl- und Klageverfahren befinden sich viele junge Geflüchtete vor ihrem 21. Geburtstag noch immer im Klageverfahren und damit in Unwissenheit darüber, ob sie Schutz erhalten werden oder nicht. Einige der jungen Menschen erfüllen bereits (überwiegend) die Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG. Hier kann es sinnvoll sein, den Antrag parallel zum laufenden Klageverfahren einzureichen.

Wichtige Hinweise:

-> ***Die Antragstellung ist auch im laufenden Asylverfahren (bzw. Klageverfahren) möglich.** Sollte die Ausländerbehörde beabsichtigen den Antrag positiv zu entscheiden, müsste erst dann das Asylverfahren beendet werden bzw. die Klage zurück gezogen werden. In dem Antrag kann dies bspw. so beschrieben werden: *"Ich befinde mich bereits mehrere Jahre im Asylverfahren. Meine Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge befindet sich noch vor Gericht. Mir ist bewusst, dass sich ein laufendes Asylverfahren und die Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25a*

Aufenthaltsgesetz ausschließen. Sollten Sie über meinen Antrag positiv entscheiden, werde ich meine Klage zurückziehen."

-> **Die Antragstellung ist auch möglich, ohne dass ein Pass (schon) vorliegt.** Wichtig ist es, die Mitwirkung und Bemühungen zur Beschaffung von Dokumenten zu zeigen! Oftmals und gerade in diesen Zeiten ist die Beschaffung von Papieren häufig unverschuldet nicht kurzfristig möglich.

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen sowie Hinweise zur Antragsstellung findet ihr in unserer Arbeitshilfe und dem ebenfalls verlinkten Antragsmuster:

Arbeitshilfe: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: [Bleiberecht für junge Geflüchtete nach § 25a Aufenthaltsgesetz- – Eine Arbeitshilfe für Beratende und Unterstützende in Niedersachsen](#)

Antragsmuster:

- [Antrag auf Erteilung eines Aufenthalts nach § 25a Abs. 1 AufenthG \(pdf\)](#) – Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende.
- [Antrag auf Erteilung eines Aufenthalts nach § 25a Abs. 1 AufenthG \(word\)](#) – Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende.

In der Arbeitshilfe nehmen wir Bezug zu den den niedersächsischen Anwendungshinweisen zur Umsetzung (der Ausländerbehörden) des § 25a AufenthG. Der Erlass ist hier nochmal gesondert aufzurufen: [Anwendungshinweise des niedersächsischen Innenministeriums zu § 25a Aufenthaltsg vom 3.07.2019.](#)

Mehrsprachige Infos: „[Informationen zur Bleiberechtsregel nach § 25a Aufenthaltsgesetz](#)“ vom Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

Gebündelt findet ihr die Informationen hier: [Materialien Bleiberecht](#)

Viele Grüße,

Dörthe Hinz

--

Dörthe Hinz

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
BUMF e.V.-Landeskoordinatorin Niedersachsen

Röpkestr. 12
30173 Hannover

Tel.: 0511/98 24 60 30
Durchwahl: 0511/98 24 60 37
Fax: 0511/98 24 60 31

Telefonsprechzeiten: Montag und Donnerstag: 10.00 bis 12.30 Uhr

www.nds-fluerat.org
www.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist für seine Arbeit auf Spenden angewiesen.
Unterstützen Sie uns:

GLS Gemeinschaftsbank eG:
IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00 / BIC: GENODEM1GLS
Zweck: Spende

oder werden Sie Fördermitglied im Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Spenden an den Flüchtlingsrat sind steuerlich absetzbar.

Steuer-Nr. 25/206/30501